

FAQ des Landkreises Celle zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen zur Eindämmung Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Inhalt

Allgemeine Vorschriften	2
Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung	12
Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung	16
Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung.....	17
Kultur und Freizeit.....	21
Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen.....	25

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
1.	Was ist der Inzidenzwert ?	In der Epidemiologie und medizinischen Statistik bezeichnet Inzidenz die Häufigkeit von Ereignissen – insbesondere neu auftretenden Krankheitsfällen – innerhalb einer Zeitspanne. Die Inzidenz einer Krankheit in einer Bevölkerung wird im einfachsten Fall ausgewiesen als die Zahl der Neuerkrankungen, die in einem Jahr pro 100.000 Menschen auftreten. Während der Coronaviruspandemie dient in Deutschland eine 7-Tage-Inzidenz (auch 7-Tages-Inzidenz) als Richtwert für die Erklärung einer Region zu einer Epidemie-Region. Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem bestimmten Gebiet innerhalb von sieben Tagen den 7-Tage-Inzidenzwert von 50, so kommt es zur Einführung von verschärften Eindämmungsmaßnahmen, die Kontaktreduzierung zum Ziel haben. Hier kann die Inzidenz-Ampel eingesehen werden.
2.	Es wird immer wieder über Risikogruppen gesprochen – wer genau gehört dazu?	Es handelt sich hierbei um Menschen, bei denen im Falle einer Infizierung ein schwieriger bis hin zu einem lebensbedrohlichen Krankheitsverlauf eintreten kann. Hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren) • Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung), ○ der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), ○ Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, ○ Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), ○ Patienten mit einer Krebserkrankung. Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison).
3.	Ich befinde mich in Quarantäne , darf sich mein enger Familienangehöriger im Wartebereich einer Arztpraxis aufhalten?	Nein, man muss sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen und ggf. eine gesonderte Sprechstunde wahrnehmen.
4.	Ich habe einen engen Familienangehörigen mit Symptomen , was muss ich tun?	Mit dem Hausarzt telefonisch in Verbindung setzen, der veranlasst die nötigen Maßnahmen.
5.	Ich bin Risikopatient . Muss ich weiterhin zur Arbeit ?	Grundsätzlich ja, der Hausarzt sollte kontaktiert werden.
6.	Was kann ich tun, um mich vor COVID zu schützen ?	Hände waschen, soziale Kontakte vermeiden, Desinfektionsmittel nutzen, öffentliche Plätze meiden

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
7.	Wird das Tragen von Handschuhen empfohlen? Unter welchen Umständen trifft das zu und unter welchen Umständen nicht?	<p>Das Tragen von Handschuhen aufgrund der Corona-Pandemie kann nicht empfohlen werden. Denn auch auf der Oberfläche der Handschuhe sammeln sich Keime, in kurzer Zeit sind sie - wie die eigene Haut - von einem Rasen aus Viren und Bakterien bedeckt. Die (gesunde) Haut stellt bereits eine ausreichende Barriere gegen das Corona-Virus dar, der Erreger kann auf diesem Wege nicht in den Körper eindringen. Allenfalls beim reflexartigen Fassen ins Gesicht kann das Virus eine Chance bekommen, aufgenommen zu werden. Und das passiert auch, wenn man Handschuhe trägt, die ja nun einmal auch von Mikroorganismen überzogen sind.</p>

8. Muss ich einen **Mundschutz/eine Mund-Nasen-Bedeckung** tragen?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. Visiere/Faceshields sind somit nicht zulässig.

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für die Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des **Abstandsgebots** naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie z.B. Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen oder an touristischen Schiffs-, Bus- oder Kutschfahrten teilnehmen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,
3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, auch in Kinos, Theater und ähnlichen Einrichtungen, teilnehmen und
4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.

Unabhängig davon soll jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der Landkreis Celle hat außerdem eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen und damit Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen in jedem Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend getragen werden muss, festgesetzt.

Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

In den folgenden Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen und bei folgenden Tätigkeiten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich:

1. ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge solange es sich nicht um ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs handelt,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Tätigkeit oder Dienstleistung, die eine Unterschreitung des **Abstandsgebots** naturgemäß erfordert,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der sozialen Gruppenarbeit sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe,
6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
7. bei sportlicher Betätigung und
8. Im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung

Weiterhin darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das **Abstandsgebot** eingehalten wird.

Zudem können die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen für die von Ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des **Abstandsgebots** sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus hinreichend vermindert wird; dies gilt nicht in Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen.

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
9.	Was sind generell Hygienemaßnahmen , die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern?	<ul style="list-style-type: none">• Der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch sollte möglichst eingehalten werden, d. h. auch beim Betreten/Verlassen von Einrichtungen• Aufstellen eines Handdesinfektionsspenders• Zu empfehlen ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung• Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.• Regelmäßige Reinigung von Flächen, die von einer Vielzahl von Personen berührt werden (in Abständen kann hier auch eine Desinfektion mit handelsüblichem Flächendesinfektionsmittel sinnvoll sein)• Am Eingang von Einrichtungen sollten die o.a. Hygieneregeln klar und deutlich ausgehängt werden. Auch auf Maßnahmen der persönlichen Hygiene kann hier nochmals hingewiesen werden (Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand – drehen Sie sich am besten weg. Niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen. Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen).

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
10.	Was muss ein Hygienekonzept umfassen?	<p>Sofern ein Hygienekonzept zu erstellen ist, sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,2. der Wahrung des Abstandsgebot dienen,3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, z.B. durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>

11. Was umfasst die **Datenerhebung und Dokumentation** zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette?

Soweit personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren und bei begründeten Zweifeln sind die Angaben auf Plausibilität zu überprüfen z.B. durch Vorlage eines Personalausweises; die Kontakt Daten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontakt Daten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontakt Daten zu löschen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontakt Daten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontakt Daten. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontakt Datenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe der Kontakt Daten nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

Folgende Personen sind verpflichtet, im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung Kontakt Daten zu erheben und zu dokumentieren:

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber einer Mensa oder einer Kantine,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
5. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
6. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
		7. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung mit sitzendem Publikum
12.	Ich habe in meinem Betrieb nicht genügend Platz, um den 1,5 Meter Mindestabstand zwischen meinen Kunden zu gewährleisten. Reicht es, wenn ich eine Schutzwand aufstelle?	Nein. Eine Schutzwand kann den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden nicht ersetzen.
13.	Was besagt das Abstandsgebot ?	<p>Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sowie gegenüber solchen Personen, die dem eigenem oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als 10 Personen umfassen, wobei Kinder unter 12 Jahren nicht einzurechnen sind; 2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, 3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats, 4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen, 5. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung 6. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes, 7. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, 8. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
		9. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands.
14.	Was sind Angehörige i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch?	Angehörige i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch sind Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.
15.	Sind Versammlungen von mehr als zehn Personen an öffentlichen Orten erlaubt?	Versammlungen und freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz sind mit mehr als zehn Personen möglichen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
16.	Sind private Zusammenkünfte und Feiern zulässig?	Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen, in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, mit Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen sowie mit Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren, insgesamt aber nicht mehr als zehn Personen. Private Zusammenkünfte und Feiern darüber hinaus sind verboten. Diese Regelungen gelten für alle privaten Zusammenkünfte oder Feiern wie z.B. Geburtstage, Verlobungsfeiern, Hochzeitsfeiern und entsprechende Jubiläen, Bat Mizwa, Bar Mizwa, Konfirmation und humanistische Jugendfeier, Trauerfeiern und Beerdigungen.
17.	Was ist bei der standesamtlichen Trauung zu beachten?	Bei der standesamtlichen Trauung handelt es sich um eine Veranstaltung mit sitzendem Publikum. Die entsprechenden Regelungen für diese Veranstaltungen sind für die Trauung im Standesamt zu beachten. Eine Zusammenkunft vor dem Standesamt, um mit dem Brautpaar anzustoßen, ist nicht zulässig. Ebenfalls untersagt ist Unterhaltungsprogramm z. B. durch einen Musiker im und vor dem Standesamt. Durch die Raumgröße des Standesamtes wird die Personenanzahl begrenzt, sodass auch dort die Wahrung des Abstandsgebots jederzeit gewährleistet ist.

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
18.	Sind Trauerandachten zulässig?	Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle können unabhängig von der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzept getroffen werden. Für ein anschließendes Beerdigungskaffeetrinken, Todesessen oder ähnliches gelten die Regelungen für private Zusammenkünfte

Betriebs- und Verbotungsverordnungen sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Sind Einzelhandelsgeschäfte und Verkaufsstellen , geöffnet?	Alle Einzelhandelsgeschäfte und Verkaufsstellen sind geöffnet. Die Betreiberinnen und Betreiber von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen und ein Hygienekonzept zu erstellen. Es dürfen sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen aufhalten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Kundin und je anwesendem Kunden gewährleistet sind. Alle Personen, die sich innerhalb des Einzelhandelsgeschäfts oder der Verkaufsstelle aufhalten, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2.	Sind Wochenmärkte zulässig?	Wochenmärkte sind zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Auf allen Wochenmärkten im Landkreis Celle ist eine Mund-Nasen-Bedeckung .
3.	Sind Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen zulässig?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
4.	Sind Banken sowie Sparkassen und Geldautomaten geöffnet?	Geöffnet. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden ist sicherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden ist verpflichtend.
5.	Haben Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen geöffnet?	Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
6.	Sind Lieferdienste zulässig?	Ja, diese sind zulässig. Gastronomische Lieferdienste haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen.
7.	Dürfen Speisen in Gastronomiebetrieben abgeholt werden?	Ja, der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist gestattet.
8.	Dürfen Gastronomiebetriebe und Hotels Übernachtungsgäste , die nicht zu touristischen Zwecken dort sind, bewirten ?	Ja, die Versorgung der zulässig beherbergten Gäste ist zulässig.
9.	Dürfen Mensen, Cafeterien und Kantinen betrieben werden?	Mensen, Cafeterien und Kantinen dürfen betrieben werden, soweit diese der Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtungen dienen.
10.	Ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs in Heimen zulässig?	Ja, Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sind zulässig.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
11.	Haben Imbisse in Tankstellen geöffnet?	Nur ein Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Ein Verzehr vor Ort ist nicht gestattet.
12.	Dürfen Imbisswagen betrieben werden?	Nur ein Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Ein Verzehr vor Ort ist nicht gestattet.
13.	Was ist überhaupt ein Außerhausverkauf ?	Im Rahmen des Außerhausverkaufs nimmt der Kunde die für den Transport eingepackte Speise an der Tür/außerhalb der Verkaufsstelle entgegen und bezahlt die Ware.
14.	Sind Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, zulässig?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
15.	Wir müssen unsere Eigentümersammlung machen und haben dazu einen Saal gemietet – dies ist nicht öffentlich. Gilt dann etwa die 10-Personenregel, wenn wir in einem Hotspot über 50 leben?	Nein, diese Regelungen zielen nur auf private Zusammenkünfte und Feiern ab. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen derzeit ohne Beschränkung die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen. ABER – die Einhaltung und Sicherstellung des Abstandsgebots ist zwingend vorgeschrieben.
16.	In welchem Rahmen darf der Volkstrauertag durchgeführt werden?	Eine große Trauerzeremonie ist in diesem Jahr nicht möglich. Zum Gedenken an das Kriegsende und der gefallenen Soldaten ist eine Kranzniederlegung mit maximal zwei unterschiedlichen Hausständen und nicht mehr als insgesamt 10 Personen möglich.
17.	Haben Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
18.	Ist der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen zulässig?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
19.	Ist die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen und die Straßenprostitution erlaubt?	Nein.
20.	Ist der Betrieb von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen und die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionstätte erlaubt?	Nein.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
21.	Sind Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen geöffnet?	Die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer solchen Einrichtung ist außerdem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Eine Unterschreitung des Abstands nach dem Abstandsgebot zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die jeweiligen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen.
22.	Dürfen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden?	Nein, Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
23.	Darf Fußpflege durchgeführt werden?	Ja, diese darf durchgeführt werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.
24.	Sind Nagelstudios/Manikürestudios geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
25.	Haben Friseursalons geöffnet?	Betriebe des Friseurhandwerks haben geöffnet.
26.	Dürfen Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie Leistungen erbringen?	Ja, diese dürfen medizinisch notwendige Behandlungen durchführen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.
27.	Sind Hundeschulen geöffnet/zulässig?	Es gelten die Regelungen für Bildungseinrichtungen . Sofern das Hundetraining in der Öffentlichkeit durchgeführt wird, ist gegenüber allen unbeteiligten Personen das Abstandsgebot einzuhalten.
28.	Habe ich als Unternehmer oder landwirtschaftlicher Betrieb besondere Pflichten?	Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
29.	Habe ich als Unternehmer nach dem Arbeitnehmer-Entsendungsgesetz besondere Pflichten?	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten zu erheben (Datenerhebung und Dokumentation) und zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ich bin selbstständig und habe keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt – wer hilft mir nun?	In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an das örtliche Jobcenter.
2.	Ich bin Unternehmer und möchte Fördermittel beantragen. Wo und wie kann ich diese beantragen?	Die Fördermittel können zentral auf der Homepage der NBank beantragt werden. Einen Überblick sowie die Antragsformulare können unter diesem Link abgerufen werden: https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp . Auch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung stellt auf seiner Homepage die wichtigsten Fragen zum Thema Corona und Unternehmen dar: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html .
3.	Muss ich als Unternehmer meine Steuern zu Corona-Zeiten regulär weiterzahlen?	Die niedersächsischen Finanzämter stellen auf ihrer Homepage verschiedene Möglichkeiten für Steuererleichterungen dar: https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-unterstutzt-durch-corona-geschadigte-unternehmen-durch-steuerliche-massnahmen-186553.html . Ansprechpartner ist hier das jeweils zuständige Finanzamt.
4.	Ich verliere bald meinen Arbeitsplatz – was muss ich tun?	Melden Sie sich umgehend telefonisch oder online arbeitsuchend. Die Arbeitsagentur unterstützt Sie bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und errechnet, ob Sie Anspruch auf finanzielle Leistungen haben. Hierzu gibt es nachstehende Rufnummer: 0800 4 55 55 00, oder Sie wählen gleich direkt die Nummer des örtlichen Jobcenters.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Was ist beim Schulbetrieb zu beachten?	<p>Um den Infektionsschutz in den Schulen so hoch wie möglich zu halten, gelten folgende Regeln für den Schulbetrieb:</p> <p>Hier die wichtigsten Änderungen in Kürze:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ordnet das Gesundheitsamt an einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) eine Infektionsschutzmaßnahme an, muss für 14 Tage auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt nicht für den Primarbereich.• Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) den Inzidenzwert von 50 (50 Neuinfizierte je 100.000 Einwohner in 7 Tagen), muss auch im Unterricht ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, so lange der Wert oberhalb dieser Marke liegt. Auch dies gilt nicht für den Primarbereich.• Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) den Inzidenzwert von 100, wechseln Schulen, an denen das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse angeordnet hat, automatisch in das Unterrichts-Szenario B. Das bedeutet: Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule. <p>Dies gilt auch für Kindertageseinrichtungen: Ist der Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen überschritten und hat das Gesundheitsamt zugleich eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Gruppe angeordnet, greift Szenario B. Das bedeutet: Es gilt dann eine strenge Gruppentrennung und offene Konzepte sind untersagt.</p>

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
2.	Dürfen Großeltern, Familienmitglieder, Freunde in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen besucht werden?	<p>Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet. Die Besucherinnen und Besucher haben in den öffentlich zugänglichen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>In ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die o.g. Verpflichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.</p> <p>Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.</p>
3.	Dürfen Dienstleister wie Fußpflegerinnen und Fußpfleger oder Frisörinnen und Frisöre in ein Pflegeheim , um ihre Leistungen zu erbringen?	Ja, wenn die Leitung der Einrichtung den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen hat.
4.	Darf ein Heim für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen durch die Bewohner/innen verlassen werden?	Ja, den Bewohnerinnen und Bewohnern wird aber empfohlen, die Einrichtung nicht zu verlassen. Das Hygienekonzept einer entsprechenden Einrichtung muss zudem Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung enthalten.
5.	Wie verhält es sich beim Besuch von Freunden oder Familienmitglieder im Krankenhaus ?	In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet. Das Hygienekonzept muss Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt von der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
6.	Sind Angebote der Kirche bzw. von religiösen Glaubensgemeinschaften zulässig?	<p>Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden.</p> <p>Das gilt auch für Weihnachtsgottesdienste außerhalb der kirchlichen Einrichtung.</p> <p>Aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes sollte vom Singen, auch im Freien, abgesehen werden.</p>
7.	Ich betreue meine und fremde Kinder , ist dies zulässig?	<p>Ausgenommen von dem grundsätzlichen Kontaktminimierungsgebot ist sowohl die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege als auch die private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von fremden Kindern. Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus zu vermindern. Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Dies gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern gilt.</p>
8.	Was passiert, wenn ich mich nicht an die Kontaktbeschränkung halte?	<p>Bitte beachten: Das ist nicht wie „bei Rot über die Ampel gehen“! Die Einhaltung der Kontaktbeschränkung wird sehr konsequent durchgesetzt werden – wenn nötig mit Zwangsmitteln. Verstöße werden unmittelbar mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet, schwere Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und können mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.</p>
9.	Sind Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig?	<p>Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der Familienbildung, der Jugendbildung sowie an Musikschulen ist unter Wahrung des Abstandsgebots zulässig. Die Betreiberin oder der Betreiber einer entsprechenden Einrichtung hat darüber hinaus Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p>
10.	Ist Straßenmusik zulässig?	<p>Unzulässig, da es sich um eine Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum handelt, die zur Unterhaltung dient.</p>

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
11.	Ist der Besuch und die Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und nicht stationärer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zulässig?	<p>Der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII ist zulässig.</p> <p>Für den Besuch und die Inanspruchnahme von entsprechenden Angeboten hat die anbietende Stelle Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die anbietende Stelle ist zudem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Die Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation gilt auch für Betreiberinnen und Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.</p> <p>Für Eltern-Kind-Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen, sind die Regelungen für Bildungseinrichtungen anzuwenden.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ist der der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zulässig?	Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstandes auf und in diesen Sportanlagen.
2.	Was ist Individualsport ?	<p>Unter dem Begriff Individualsport werden Sportarten zusammengefasst, die überwiegend auf den Leistungen des Individuums basieren und nicht primär in Mannschaften organisiert sind. Hierzu zählen z. B. Leichtathletik, Schwimmen, Kampfsport, Tennis, Turnen oder Sportschießen.</p> <p>Das Gegenteil von Individualsport bezeichnet man als Mannschaftssport.</p>
3.	Ist Reitunterricht zulässig?	Im Rahmen des Einzelunterrichts ist dies zulässig. Gruppenunterricht ist allerdings untersagt.
4.	Sind Sportveranstaltungen zulässig?	Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports sind ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Alle übrigen Sportveranstaltungen sind untersagt.
5.	Muss ich eine Maske tragen?	Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.
6.	Sind Veranstaltungen mit sitzendem Publikum zulässig?	<p>Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 50 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten und ihre Sitzplätze einnehmen.</p> <p><u>Unzulässig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.</u></p> <p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Weiterhin hat jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgesetzt werden, soweit und solange die jeweilige Person sitzt und das Abstandsgebot eingehalten wird.</p>
7.	Sind Laternenumzüge gestattet?	<p>Gänzlich muss in diesem Herbst auf die schöne Tradition der Laternenumzüge nicht verzichtet werden. Allerdings sollte das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreisgebiet berücksichtigt werden.</p> <p>Gegen einen Laternenumzug mit der Familie oder einem weiteren Hausstand mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen spricht zunächst erstmal nichts. Wenn die Laternen-Gruppe einer Familie angehören, bzw. aus zwei Hausständen kommen oder die Gruppe maximal zehn Personen umfasst, ist auch das Einhalten des ansonsten vorgeschriebenen Mindestabstandes bzw. das Tragen einer Maske nicht erforderlich.</p> <p>Die großen Laternenumzüge können allerdings nicht stattfinden.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
8.	Kann das Martinssingen stattfinden?	Bei allem Verständnis für den Wunsch der Kinder, von Tür zu Tür zu gehen. Bitte überlegen Sie zusammen mit Ihren Töchtern und Söhnen, ob sie darauf in diesem Jahr nicht vielleicht doch verzichten könnten. Überlegen Sie sich vielleicht ein Alternativprogramm für zuhause, um den Kindern nicht gänzlich den Spaß zu rauben. Denn die Gefahr einer Übertragung des Virus ist bedauerlicherweise groß, wenn auch noch laut gerufen oder gesungen wird. Und wenn es denn doch sein soll, bitte unbedingt mit Mund-Nasen-Bedeckung und mit Abstand und vielleicht einem Fläschchen Desinfektionsspray in der Tasche. Und nur in ganz kleinen Gruppen und vielleicht nur eine kurze Runde.
9.	Sind Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
10.	Sind Bibliotheken und Büchereien geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Lediglich wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliothek dürfen geöffnet sein.
11.	Sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
12.	Haben Kinos geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
13.	Haben Freizeitparks, Zoos, Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen geöffnet?	Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
14.	Ist die Beherbergung von Personen zulässig?	<p>Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, eines Hotels, eines Campingplatzes, eines Wohnmobilstellplatzes oder eines Bootsliegeplatzes sowie der gewerblichen oder privaten Vermieterin oder dem gewerblichen oder privaten Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt.</p> <p><u>Übernachtungsangebote und Übernachtungen sind nur zu notwendigen Zwecken wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen zulässig.</u></p> <p>Vor dem 2. November abgetretene Aufenthalte mit Übernachtungen müssen nicht abgebrochen werden.</p> <p>Von dem Beherbergungsverbot sind Parzellen auf Campingplätzen und auf Bootsliegeplätze, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind, ausgenommen.</p>
15.	Sind Übungsabende von Bläsern (Jagdhorn, Posaune, Spielmannszüge) oder Chöre zulässig?	Dies ist nur im Einzelunterricht möglich.
16.	Dürfen Gesellschaftsjagden stattfinden?	<p>Ja, die Gesellschaftsjagden, z.B. veranstaltet durch die Landesforsten oder anderen auch privaten Veranstaltern (z.B. Revierinhaber*innen) dürfen unabhängig von der Teilnehmerzahl stattfinden. Das Abstandsgebot muss eingehalten werden und die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Darüber hinaus ist eine Datenerhebung und Dokumentation der Teilnehmenden vorzunehmen.</p> <p>Kann das Abstandsgebot während der Jagdausübung nicht gewahrt werden (z. B. beim Bergen von erlegtem Wild) und in geschlossenen Räumen (Wasch- und WC-Räume, Wildkammer etc., ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Auf Strecke verblasen ist aufgrund des vermehrten Aerosolaustoßes zu verzichten. Auch auf der Strecke legen in großer Runde oder sonstige gesellige Zusammenkünfte im Anschluss an die Jagd, wie z.B. das Schüsseltreiben, ist zu verzichten.</p> <p>Für private Jagdzusammenkünfte gelten die Bestimmungen für private Zusammenkünfte</p>
17.	Sind Tagesausflüge an die Küste oder in den Harz gestattet?	Tagesreisen sind nicht grundsätzlich verboten. Jedoch sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, auf nicht notwendige Reisen – auch zu Verwandten – zu verzichten.
18.	Darf mein Kind Geburtstag feiern?	Kinder unter zwölf Jahren dürfen nach der Schule oder Kita nachmittags gemeinsam zu dritt oder auch zu viert bei einem der Kinder in der Wohnung oder im eigenen Garten spielen. Somit sind auch Kindergeburtstage mit maximal 10 Personen zulässig. Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens wird jedoch ausdrücklich hiervon abgeraten.
19.	Sind touristische Busreisen gestattet?	Nein, die Durchführung ist verboten.

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
20.	Sind touristische Schiffsfahrten gestattet?	Nein, die Durchführung ist verboten.
21.	Sind Kutschfahrten zulässig?	Nein, die Durchführung ist verboten.
22.	Sind Stadtführungen zulässig?	Nein, die Durchführung ist unzulässig.
23.	Sind Vereinszusammenkünfte zulässig?	Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.
24.	Sind Zusammenkünfte von Serviceclubs (Rotary, Lions Club etc.), Mitgliederversammlungen von Vereinen oder ähnliches zulässig?	Dies ist zulässig. Hier gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum.

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ich war im Ausland , muss ich etwas beachten?	<p>Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absonderung befindlichen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.</p> <p>Die von der Absonderung betroffenen Personen sind verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Voraussetzungen der häuslichen Absonderung hinzuweisen. Die betroffenen Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>Für die Zeit der Absonderung unterliegen die betroffenen Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.</p> <p>Ausnahmen von einer häuslichen Absonderung können greifen.</p>
2	Was ist ein Risikogebiet ?	<p>Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.</p> <p>Eine Übersicht über die Risikogebiete finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.</p>
3	Was kann ich tun, damit ich nach der Rückreise aus einem Risikogebiet nicht in Quarantäne muss?	<p>Zunächst müssen Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus hinweisen und sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, sich nicht in häusliche Absonderung begeben.</p> <p>Weiterhin kann ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache eingeholt werden, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Dieses ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist mindestens für 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren. Bitte beachten Sie, dass Sie trotzdem dazu verpflichtet sind, nach der Einreise aus einem Risikogebiet unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.</p>

		<p>Eine Liste der Länder, in denen Sie einen entsprechenden Test durchführen können, finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html.</p> <p>Sollten innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren.</p>
4	<p>Ich bin Berufspendler und verlasse täglich die Bundesrepublik Deutschland und reise wieder ein. Muss ich mich in häuslich Absonderung begeben?</p>	<p>Nein, wer keine Symptome einer Erkrankung an Covid-19 aufweist und sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten hat, muss sich nicht in häusliche Absonderung begeben.</p>